



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Juni 2016

Nr. 2016-390 R-630-12 Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Sicherung der ambulanten Betreuung von Frauen und Neugeborenen daheim; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 27. Januar 2016 reichte Landrat Dr. Toni Moser, Bürglen, eine Motion zur Sicherung der ambulanten Betreuung von Frauen und Neugeborenen daheim ein.

Im Jahr 2012 nahmen rund 77 Prozent der in Uri gebärenden Frauen die Wochenbettbetreuung von freipraktizierenden Hebammen in Anspruch. Durch die kurzen Spitalaufenthalte ist die Betreuung der Wöchnerinnen und Neugeborenen daheim länger und anspruchsvoller geworden. Es bedeutet auch, dass die Hebammen während sieben Tagen rund um die Uhr erreichbar sein müssen. Eine Pikettabgeltung oder einen Sonn- bzw. Feiertagszuschlag gibt es nicht. Auch die Wegzeit wird nicht separat entschädigt.

Daher wird der Regierungsrat mit der Motion aufgefordert, die Situation der freipraktizierenden Hebammen in Uri zu verbessern, indem eine Bereitschaftsentschädigung für die Leitung einer Hausgeburt und für die ambulante Wochenbettbetreuung eingeführt wird. Dabei sei eine Lösung wie im Kanton Nidwalden denkbar, wo 420 Franken für die Leitung einer Hausgeburt und 230 Franken für die ambulante Wochenbettbetreuung als Bereitschaftsentschädigung bezahlt werden.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Definition

Unter Bereitschaftsentschädigung ist eine Pikettentschädigung zu verstehen, die den Hebammen ausgerichtet wird, weil sie für Schwangere ab zirka der 37. Schwangerschaftswoche ständig abrufbar und auch während der Wochenbettpflege - insbesondere während der ersten Tage - in erhöhtem Umfang einsatzbereit sein müssen.

2. Heutige Finanzierung

Die medizinischen Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Geburt anfallen, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getragen (Art. 29 Bundesgesetz über die

Krankenversicherung [KVG]; SR 832.10). Hebammenleistungen sind vom Selbstbehalt und von der Franchise befreit. Die Tarife für die zulasten der Krankenkassen erbrachten Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern, im vorliegenden Fall zwischen dem Hebammenverband und den Krankenkassen, ausgehandelt. Gemäss der schweizweit geltenden Tarifstruktur sind namentlich der Bereitschaftsdienst und die Wegzeiten explizit von den Abgeltungen durch die Krankenkassen ausgeschlossen.

Es gibt etliche Kantone, in denen kraft einer gesetzlichen Grundlage zusätzlich zu den Leistungen der Krankenkassen ein Wartegeld oder eine Bereitschaftsentschädigung an Hebammen bezahlt wird. In der Zentralschweiz sind dies die Kantone Obwalden, Nidwalden und Zug. Auch ohne explizite kantonale gesetzliche Grundlage entrichten zudem zahlreiche Gemeinden oder Bezirke in der Schweiz eine Bereitschaftsentschädigung an Hebammen. In Uri werden pro Jahr rund 320 Kinder geboren. Rund 80 Prozent der Mütter nehmen eine Wochenbettbetreuung durch Hebammen in Anspruch. Zudem gibt es rund sechs Hausgeburten pro Jahr.

3. Beurteilung

Die Urner Stimmberechtigten haben am 5. Juni 2016 mit einem Anteil von 62 Prozent der Änderung des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) zur Förderung der medizinischen Grundversorgung zugestimmt. Sie haben sich damit klar für eine Stärkung der medizinischen Grundversorgung auf dem gesamten Kantonsgebiet ausgesprochen.

Die Leistungen der freipraktizierenden Hebammen gehören zweifelsohne zur medizinischen Grundversorgung. Die Hebammen bieten eine wertvolle und kompetente Dienstleistung zu Gunsten der Wöchnerinnen und der Neugeborenen. Dieses ambulante Leistungsangebot wird sehr geschätzt, damit die Wöchnerinnen möglichst rasch in ihre gewohnte Umgebung nach Hause zurückkehren können.

Aus der Sicht des Regierungsrats muss verhindert werden, dass:

- a) wegen einer ungenügenden bzw. nicht kostendeckenden Wegentschädigung die Wöchnerinnen in geografisch entfernteren Gebieten keine freipraktizierenden Hebammen mehr finden und dadurch benachteiligt werden;
- b) Wöchnerinnen generell länger im Spital bleiben müssen, weil keine freipraktizierende Hebamme bereit war, die anschliessende Betreuung zu übernehmen;
- c) erfahrene und gut ausgebildete Urner Hebammen aufgrund einer ungenügenden Entschädigung ihre Tätigkeit in andere Kantone verlegen.

Gestützt auf den neuen Artikel 18d des Gesundheitsgesetzes kann der Landrat durch Verordnung kollektive Anreizsysteme für medizinische Grundversorgerinnen und Grundversorger schaffen, um den Zugang der Bevölkerung zu gesundheitspolitisch und versorgungstechnisch sinnvollen medizinischen Leistungen sicherzustellen. Die damit verbundenen Kosten richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung (RB 1.1101) und sind durch den Kanton zu tragen.

Die Einführung einer Bereitschaftsentschädigung für die Leitung einer Hausgeburt und die ambulante Wochenbettbetreuung durch freipraktizierende Hebammen stellt ein solches kollektives Anreizsystem im Sinne des Gesundheitsgesetzes dar. Denn die Leistungen der freipraktizierenden Hebammen sind gesundheitspolitisch und versorgungstechnisch sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

